

RS OGH 1995/5/11 2Ob540/95 (2Ob541/95), 6Ob55/99b, 6Ob201/05k, 6Ob284/05s, 5Ob44/06s, 1Ob256/08s, 80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1995

Norm

AußStrG §238 Abs2

AußStrG 2005 §120

AußStrG 2005 §127

Rechtssatz

Der einstweilige Sachwalter nach § 238 Abs 2 AußStrG kann seine Bestellung insoweit anfechten, als in seine eigenen Interessen eingegriffen wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 540/95

Entscheidungstext OGH 11.05.1995 2 Ob 540/95

Veröff: SZ 68/95

- 6 Ob 55/99b

Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 55/99b

Auch; Beisatz: Rekurslegitimation des einstweiligen Sachwalters gegen die Erweiterung seines Aufgabenbereichs bejaht. (T1)

- 6 Ob 201/05k

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 201/05k

Vgl auch; Beisatz: § 127 erster Satz AußStrG 2005 ist dahin auszulegen, dass - in Abkehr von der Rechtsprechung zu § 249 Abs 2 AußStrG (alt) - auch diejenige Person, die im angefochtenen Beschluss als (endgültiger) Sachwalter bestellt wurde, ungeachtet dessen, dass die Sachwalterbestellung noch nicht rechtskräftig ist, (auch) im Namen und Interesse des Betroffenen Rekurs gegen die Sachwalterbestellung erheben kann. (T2); Veröff: SZ 2005/142

- 6 Ob 284/05s

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 284/05s

Vgl auch; Beisatz: Dritte haben im Sachwalterbestellungsverfahren nur ein Anregungsrecht. Mit einer formellen Antragstellung kann eine Parteistellung nicht begründet werden. (T3); Beisatz: Die oberstgerichtliche Judikatur, dass Dritte, auch Verwandte des Betroffenen, kein Rekursrecht haben, kann im Hinblick auf den klaren Gesetzestext des § 127 AußStrG 2005 fortgeschrieben werden. (T4)

- 5 Ob 44/06s

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 44/06s

Vgl auch; Beis wie T4

- 1 Ob 256/08s

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 256/08s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Einstweiliger Sachwalter nach § 120 AußStrG 2005. (T5); Beisatz: Der gemäß § 120 AußStrG bestellte einstweilige Sachwalter hat keine Rechtsmittelbefugnis im Bestellungsverfahren im Interesse des Betroffenen. Er kann seine Bestellung nur anfechten, sofern in seine eigene Rechtssphäre eingegriffen wird. (T6); Bem: Siehe dazu RS0124559. (T7)

- 8 Ob 117/20v

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 8 Ob 117/20v

Beisatz: Das gilt auch für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048288

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at